

Anzeigenpreisliste Nr. 40
Gültig ab 1. 1. 2012

LION

das offizielle Magazin von
Lions Clubs International



Druckerei · Verlag · Agentur

Postanschrift:
Postfach 10 23 70 · D-44723 Bochum

Betriebsanschrift:
Industriestraße 34 · D-44894 Bochum

Telefon: (02 34) 92 14-0
Telefax: (02 34) 92 14-102

E-Mail: verlag@skala.de
Internet: www.skala.de

Lions Clubs und ihre Zeitschrift

„Lions Clubs International“ ist eine weltweite Vereinigung freier Menschen, die in freundschaftlicher Verbundenheit bereit sind, sich den gesellschaftlichen Problemen unserer Zeit zu stellen und uneigennützig an ihrer Lösung mitzuwirken.

Lions-Mitglieder verpflichten sich der Toleranz im menschlichen Zusammenleben und wollen insbesondere

- der Gemeinschaft dienen
- freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern entwickeln und dadurch den Weltfrieden festigen
- ihren Mitmenschen in materieller und seelischer Not beistehen
- die Kulturgüter sinnvoll bewahren.

Wesentlich ist die Arbeit der mehr als 1.480 örtlichen Clubs, in denen die Freundschaft Grundlage einer erfolgreichen Activity ist. Unter dem internationalen Leitwort „We Serve“ werden die Clubs vor allem auf folgenden Gebieten tätig:

- Hilfe für bedürftige Mitmenschen
- Betreuung gefährdeter und hilfsbedürftiger Personengruppen
- Unterstützung weltweiter Hilfsaktionen
- Schutz der Umwelt vor Fehlentwicklungen
- Förderung des Gemeinsinns
- Verständigung mit der jungen Generation
- Aufbau und Pflege internationaler Beziehungen.

LION ist die Zeitschrift der deutschen Lions Clubs. Die mehr als 49.700 Mitglieder erhalten sie per Post. Sie setzen sich hauptsächlich aus Persönlichkeiten der Industrie, der Wirtschaft und der Verwaltung zusammen.

Preisliste Nr. 40. Gültig ab 1. 1. 2012

Erscheinungsort: Landau

Druckauflage: 47.183 Exemplare



2. Quartal 2011

Jahrgang/Jahr: 56. Jahrgang 2012

Erscheinungsweise:

Monatlich (7/8 = Doppelnummer), ca. 15. des Monats

Anzeigenschluss und Rücktrittstermin:

Jeweils am 15. des Vormonats

Titel-/Sonderthema – siehe Themenplanung

Druckunterlagenschluss: Jeweils am 23. des Vormonats

Mitglieder der Lions Clubs im MD 111 erhalten das Heft durch Einzel-Postversand direkt an die Privatadresse. Der Bezugspreis wird in der jährlichen Mitgliedsrechnung geführt. Zusätzliche Hefte: Einzelpreis 2,- € (inkl. MwSt.) + Porto und Versandkosten.

Technische Angaben:

Heftformat: 210 x 297 mm

Satzspiegel: 188 x 256 mm

Druckverfahren: Umschlag Bogenoffset, Inhalt Rollenoffset

Bindetechnik: Rückendrahtheftung

Druckunterlagen: druckfähige PDF-Dateien

Verlag: Schürmann + Klagges GmbH & Co. KG
Druckerei · Verlag · Agentur
Industriestraße 34 · D-44894 Bochum

Telefon: (02 34) 92 14-0

Telefax: (02 34) 92 14-102

E-Mail: verlag@skala.de

Internet: www.skala.de

Chefredaktion:

Ulrich Stoltenberg
Deutz-Mülheimer Str. 227

D-51063 Köln

Telefon: (02 21) 26 00 76 46

Telefax: (06 11) 991 54 20

Mobil: 0172 983 40 71

E-Mail: chefredakteur@lions.de

Anzeigenleitung:

Schürmann + Klagges GmbH & Co. KG
Postfach 10 23 70, D-44723 Bochum

Monika Droege

Telefon: (02 34) 92 14-111

Telefax: (02 34) 92 14-102

E-Mail: monika.droege@skala.de

Anzeigenberatung:

Vera Ender

Telefon: (02 34) 92 14-141

Telefax: (02 34) 92 14-102

E-Mail: vera.ender@skala.de

Bankverbindung:

Sparkasse Bochum

Konto-Nr. 1 300 938, BLZ 430 500 01

Postbank Dortmund

Konto-Nr. 61 46-462, BLZ 440 100 46

Zahlungsbedingungen:

Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.

Bei Vorauszahlung, die bis zum Erscheinungstag bei uns eingeht, 2 % Skonto; bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ebenfalls 2 % Skonto.

Anzeigenformate und -preise

Größe in Seitenteilen	Formate im Satzspiegel		Formate im Anschnitt + 3 mm Beschnittzugabe		Schwarz- Weiß-Anzeigen €	Farbanzeigen (Euro-Skala)		
	Breite mm	Höhe mm	Breite mm	Höhe mm		2-farbig €	3-farbig €	4-farbig €
1/1	188	256	210	297	2.276,-	2.845,-	3.414,-	3.983,-
1/2	hoch	92	256	104	1.252,-	1.565,-	1.878,-	2.191,-
	quer	188	126	210				
1/3	hoch	60	256	72	890,-	1.112,-	1.334,-	1.556,-
	quer	188	82	210				
1/4	hoch	92	126	–	654,-	817,-	980,-	1.143,-
	quer	188	61	–				
1/8	hoch	92	61	–	362,-	453,-	544,-	635,-
	quer	188	28	–				
Kleinanzeigen*	49	variabel			3,30/mm, Farbzuschlag je Farbe 25 %			

* Chiffregebühr 7,- €.

Umschlagseiten: 2. und 3. Umschlagseite 25 % Aufschlag,
4. Umschlagseite 30 % Aufschlag.

Gatefolder: 13.250,- €, 4-farbig möglich auf der Vorder- und Rückseite.
Umschlagseite 208 x 297 mm, Klappseiten 203 x 297 mm,
Titelseite steht 2 mm zurück.

Nachlässe: **Malstaffel** (für mehrmalige Veröffentlichung)
ab 3 Anzeigen = 3 % Rabatt
ab 5 Anzeigen = 5 % Rabatt
bei 11 Anzeigen = 10 % Rabatt

Mengenstaffel (innerhalb von 12 Monaten)
ab 4 Seiten = 3 % Rabatt
ab 8 Seiten = 10 % Rabatt
ab 11 Seiten = 15 % Rabatt

Agenturvergütung = 15 % Rabatt

Sämtliche Preise verstehen sich **zuzüglich gesetzlicher MwSt.**

Satzkosten werden nach Aufwand berechnet.

Beilagen, Beihefter, Tip-On-Karte

Beilagen:

Höchstformat: 205 x 292 mm

Mindestformat: 85 x 55 mm

Preis: bis 25 g = 106,- € pro Tausend
inklusive Post- oder Versandkosten
Je 5 g Mehrgewicht 8,- € zusätzlich

Zusätzliche Portokosten entstehen durch beigelegte Gegenstände ab 2,5 – 30 mm.

Teilbelegung nach kompletten Postleitzonen, Aufpreis pauschal 104,- €, 2 Muster 4 Wochen vor Erscheinen einreichen.

Anlieferung bis 30. des Vormonats.

Hinweis:

Beilagen müssen im Bund geschlossen sein. Zick-Zack-Falz auf Anfrage. Das Gewicht der Beilagen darf das Gewicht des Heftes nicht überschreiten. Daher empfehlen wir frühzeitige Belegung.

Beihefter:

Preis: bis 25 g = 106,- € pro Tausend
Eine Beiheftung ist nur in der Gesamtauflage möglich.

Kopfbeschnitt: 5 mm

Fußbeschnitt: 3 – 13 mm

Frontbeschnitt: 3 mm

Minimalformat: 105 x 148 mm

Hinterer Greiffalz (zzgl. zum Beschnitt): 7 mm

Tip-On-Karte:

Preis: 129,- € pro Tausend

Anlieferadresse für Beilagen, Beihefter, Tip-On-Karte:

pva, Druck und Medien-Dienstleistungen GmbH
z. Hd. Frau Christiane Tretter
Industriestraße 15
76829 Landau

Bitte immer beifügen:

Lieferschein
Ansprechpartner
Stückzahl, Streugebiet
Objekt mit Ausgabenummer

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.
Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Aufzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.
Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentelgs beschränkt.
Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung reprofähiger Vorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Aufzeichnungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie
 - bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H.,
 - bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H.,
 - bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H.,
 - bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. H.beträgt.
Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.
Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. So weit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.